

or

Verletzung des Bankgeheimnisses (Art. 47 BankG)

R. Elmer versandte am 26. März 2005 aus D-Berlin ein Couvert mit einem Begleitschreiben und einer CD-ROM an die Eidgenössische Steuerverwaltung in Bern. Das Begleitschreiben wie auch der Datenträger enthielten, als ein Geheimnis einzustufende, vertrauliche Angaben zu Bankkunden der Geschädigten. Bei den Kunden handelte es sich um in der Schweiz und im Ausland domizilierte natürliche und juristische Personen. In der Folge leitete die ESTV verschiedene Verfahren gegen die in der Schweiz steuerpflichtigen Personen und Gesellschaften ein.

### Ermittelte Straftaten

Elmer, Rudolf, 01.11.1955

Verletzung des Bankgeheimnisses (Art. 47 BankG)

R. Elmer versandte am 26. März 2005 aus D-Berlin ein Couvert mit einem Begleitschreiben und einer CD-ROM an das Kantonale Steueramt Zürich. Das Begleitschreiben wie auch der Datenträger enthielten, als ein Geheimnis

Gedruckt am 31.05.2007 12:13 von Mulb  
Eröffnet am 18.01.2007 08:56 iB

Seite 30 von 83



**Kantonspolizei  
Zürich**



einzustufende, vertrauliche Angaben zu Bankkunden der Geschädigten. Bei den Kunden handelte es sich um in der Schweiz und im Ausland domizilierte natürliche und juristische Personen. In der Folge leitete das KSTA Nachsteuer- und Bussenverfahren ein.

### Ermittlungen

#### 1. Vorabklärungen

Unsere Ermittlungsbemühungen konzentrierten sich anfänglich auf das Erheben der inkriminierten CD-ROM, sowohl bei „CASH“ wie auch bei der Geschädigten. Durch die Recherchen ergaben sich weitere, strafrechtlich relevante Sachverhalte (Drohungen), die in die Anzeige aufgenommen werden mussten und die nachfolgend dokumentiert sind. Dabei verdeutlichte sich anhand von Indizien stetig, dass R. Elmer als Tatverdächtiger in die Ermittlungen miteinbezogen werden musste.